



Finanzierung

Leistungsabhängige Pauschalen für Dienste

Konzept

Projektgruppe:

Prof. Dr. Kuno Schedler, Universität St.Gallen (fachliche Leitung)
Norbert Stieger, Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)
Marcel Koch, Verband Privater Sonderschulträger (VPS)
Esther Rohner, Nadia Hafner, Abteilung Sonderpädagogik

Juni 2017

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Finanzierungsmodell im Überblick	4
3	Präzisierung der Elemente	4
3.1	Element 1	4
3.1.1	Basislohnklassen und Sozialleistungen	4
3.1.2	Personalqualifikation	5
3.1.3	Berechnung im Überblick	5
3.1.4	Berücksichtigung von Veränderungen	5
3.1.5	Anpassen der Berechnungsgrundlagen	5
3.2	Element 2	5
3.2.1	Personalmehrkosten und Teuerung	6
4	Schwankungsfonds	6
4.1	Zweck	6
4.2	Deckelung des Schwankungsfonds	6
5	Evaluation des Modells	7
	Anhang: Beispielhafte Berechnung	8

1 Geltungsbereich

Das Konzept leistungsabhängige Pauschalen regelt die Finanzierung von Diensten für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U-Dienste) und für Heilpädagogische Früherziehung. Dienste sind anerkannte Durchführungsstellen und werden von privaten Trägerschaften geführt. Deren Anerkennung und Finanzierung wird in der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen geregelt (sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung)¹.

Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U-Dienste) und für Heilpädagogische Früherziehung werden mit leistungsabhängigen Pauschalen abgegolten (Sonderpädagogik-Konzepts für die Sonderschulung, Kapitel 6.5.1), wenn sie über eine entsprechende Anerkennung verfügen (Sonderschulverordnung, Art. 1 i.V.m. Art. 12). In der Leistungsvereinbarung wird vorgängig das Pensum der Fachpersonen verankert.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Dienstes für Heilpädagogische Früherziehung oder für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung ist eine minimale Anzahl Vollstellen Fachpersonal, sofern die jeweiligen Dienste keiner Sonderschule angegliedert sind. Damit ist intern die Trennung von Abklärung und Therapie, eine teaminterne Spezialisierung und ein breiter fachlicher Austausch gewährleistet. In anerkannten Diensten wird die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung im Rahmen der jährlichen Leistungs- und Systemprüfung kontrolliert.

Die logopädische Behandlung von Vorschulkindern durch selbständig tätige Logopädinnen, Logopädinnen von Gemeinden oder Ambulatorien, werden mit dem Logopädietarif (pro Lektion) abgegolten.

¹ Da mehrheitlich Heilpädagoginnen in Früherziehungsdiensten und in B&U-Diensten tätig sind, wird einfachheitshalber die weibliche Form verwendet.

2 Finanzierungsmodell im Überblick

Die leistungsabhängige Pauschale für Dienste setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

Mit dem Element 1 werden die Personalkosten für die Schulische Heilpädagogin oder Früherzieherin (abgekürzt SHP) abgegolten.

Mit dem Element 2 wird ein durchschnittlicher Beitrag geleistet für den Overhead, Dienste, Sachaufwand und Infrastruktur des Dienstanbieters («Overheadzuschlag»).

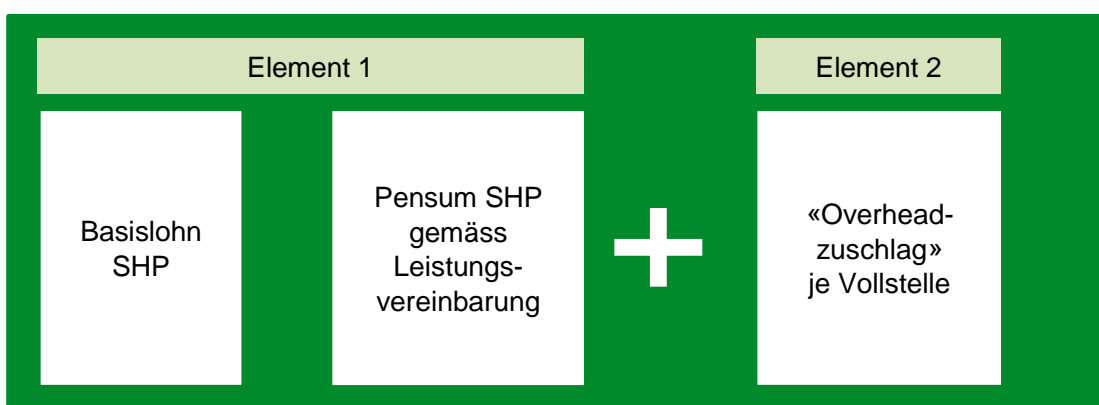


Abbildung 1: Modell leistungsabhängige Pauschalen

3 Präzisierung der Elemente

3.1 Element 1

Grundlage zur Berechnung von Element 1 ist das festgelegte Pensum SHP in der Leistungsvereinbarung. Je Vollstelle SHP wird ein *durchschnittlicher* Beitrag für das Gehalt der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Basislohn) entrichtet.

3.1.1 Basislohnklassen und Sozialleistungen

Damit die unterschiedliche Einstufung der Schulischen Heilpädagoginnen *mit* Lehrdiplom für Regelklassen («SHP mit») und der Schulischen Heilpädagoginnen *ohne* Lehrdiplom («SHP ohne») berücksichtigt werden, stehen zwei Basislohnklassen zur Verfügung. Die Höhe der beiden Basislohnklassen orientiert sich an den durchschnittlichen Lohnaufwänden der Dienste des Kantons St.Gallen.

- Basislohnklasse für «SHP ohne»:	= Lohnklasse 16
- Basislohnklasse für «SHP mit»:	= Lohnklasse 22

Die Höhe der beiden Basislohnklassen werden jeweils der aktuellen SGV-Lohtabelle (mit 13. Monatslohn) entnommen.

Der Jahreslohn mit 13. Monatslohn wird erhöht um den für die Sonderschulen festgelegten Sozialleistungssatz². Anpassungen beim Sozialleistungssatz für Sonderschulen führen automatisch zu einer Anpassung des Sozialleistungssatzes bei Diensten. Weitere Informationen zum Sozialleistungssatz sind im Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen zu finden (www.schule.sg.ch).

Mit dem Basislohn werden die individuellen Lohneinstufungen und Sozialleistungen in den verschiedenen Diensten abgegolten. (Die Kosten für Stellvertretungen und Zulagen sind im «Overheadzuschlag» enthalten.) Es gelten für alle Dienste die gleichen Basislohnklassen, unbeachtet der tatsächlichen Lohnaufwände für das Fachpersonal.

3.1.2 Personalqualifikation

Der Anteil bzw. die prozentuale Verteilung «SHP mit» und «SHP ohne» wird vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit den Diensten individuell erhoben und festgelegt. Die prozentuale Aufteilung «SHP mit» und «SHP ohne» bestimmt in welchem Verhältnis der Basislohnklassen («SHP mit», «SHP ohne») mit dem festgelegten Pensum gemäss Leistungsvereinbarung multipliziert wird.

3.1.3 Berechnung im Überblick

Das Bildungsdepartement berechnet die jährliche Pauschalzahlung des Elements 1 wie folgt:

Berechnung Element 1

$$\begin{aligned} & (\text{Basislohn «SHP mit»} + \text{Sozialleistungen}) \times \% \text{-Anteil «SHP mit»} \times \text{Pensum SHP} \\ & + (\text{Basislohn «SHP ohne»} + \text{Sozialleistungen}) \times \% \text{-Anteil «SHP ohne»} \times \text{Pensum SHP} \\ & = \text{Ertrag aus Element 1} \end{aligned}$$

3.1.4 Berücksichtigung von Veränderungen

Der Basislohn wird immer aus der aktuellen SGV-Lohtabelle entnommen.

3.1.5 Anpassen der Berechnungsgrundlagen

In einer Kadenz von vier Jahren überprüft das Bildungsdepartement:

- a) der festgelegte Anteil «SHP mit» und «SHP ohne» je Dienst;
- b) die festgelegte Basislohnklasse für «SHP mit» und «SHP ohne».

Für die Überprüfung reichen die Dienste dem Kanton St.Gallen alle vier Jahre den Personalbestand mit Stichtag 1. November ein (Lohnkosten, Einstufung und Pensenangaben).

3.2 Element 2

Je Vollstelle SHP wird ein einheitlicher Zuschlag für Overhead, Dienste, Sachaufwand und Infrastruktur («Overheadzuschlag») ausgerichtet. Grundlage des «Overheadzuschlags» sind die Rechnungen 2014, 2015 und 2016 der Dienste.

² Stand 2017: 17.1% der Lohnsumme.

Der B&U-Dienst für Sehbehinderte weist signifikant höhere Kosten im Overhead und im Sachaufwand für Übersetzungen aus (Brailleschrift, elektronische Lehrmittel, Informatik). Es wird deshalb ein Zuschlag für Übersetzungskosten ausgerichtet. Die Zuordnung erfolgt durch das Bildungsdepartement. Der Dienst zeigt im Rahmen der Leistungs- und Systemprüfung jährlich auf, wie der Zuschlag verwendet wurde. Zudem wird überprüft, ob der Zuschlag aufgrund der technischen Entwicklung weiterhin gerechtfertigt ist.

3.2.1 Personalmehrkosten und Teuerung

Die finanziellen Auswirkungen der bewilligten kantonalen Personalmehrkosten sowie der Teuerung werden im Element zwei pro rata berücksichtigt.

a) *Stufenanstieg (Personalmehrkosten)*

Im Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen in Sonderschulen wird der Anteil Personalaufwand im Element Overhead, Dienste, Sachaufwand definiert (63.9 Prozent). Dieser Anteil Personalaufwand wird für die leistungsabhängige Pauschale der Dienste übernommen. Folglich wird der Anteil Personalaufwand im «Overheadzuschlag» automatisch jedes Jahr gemäss Beschluss des Kantonsrates zu den Personalmehrkosten angepasst.

b) *Teuerung*

Der prozentuale Anteil des Overheadzuschlags, der nicht als Personalaufwand festgelegt wurde, wird jährlich der Teuerung angepasst. Als Kennzahl für die Teuerung wird die Veränderung zum Vorjahr des jahresdurchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) verwendet.

4 Schwankungsfonds

4.1 Zweck

Der Schwankungsfonds dient zum Ausgleich von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen. Ihm werden am Jahresende die Überschüsse aus der Pauschale zugewiesen bzw. Unterdeckungen gegengerechnet.³

Dienste, die einer Sonderschule des Kantons St.Gallen angegliedert sind, können Überschüsse bzw. Unterdeckungen dem Betriebsfonds der Sonderschule anrechnen. Entsprechend erhöht sich die Abschöpfungsgrenze um den Ertrag aus der Pauschale des Vorjahres.

4.2 Deckelung des Schwankungsfonds

Erreicht der Schwankungsfonds 20 Prozent des kumulierten Betrags aus der erhaltenen Pauschale des Vorjahres, werden ihm keine weiteren Mittel mehr zugeführt. Allfällige

³ Der Schwankungsfonds wird als Passivkonto in der CURAVIVA-Kontengruppe 22 geführt.

Überschüsse werden ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe an das Bildungsdepartement zurückerstattet.

Ausnahme: Die Abschöpfung des Schwankungsfonds durch den Kanton ist nicht gerechtfertigt, wenn ein Dienst zwei oder mehrere annähernd paritätische Auftraggeber hat. Hier erfolgt bei Überschreiten der Deckelung eine Reduktion des Tarifs bzw. der leistungsabhängigen Pauschale. Ziel ist es, dass dem Schwankungsfonds durch die Reduktion des Tarifs keine weiteren Mittel mehr zugeführt werden.

5 Evaluation des Modells

Zwei Jahre, nachdem die Pauschalfinanzierung bei allen Diensten im Kanton St.Gallen eingeführt ist, wird die Höhe der Pauschale und das Modell überprüft.

Anhang: Beispielhafte Berechnung

Die Höhe der Pauschale und des Basislohnes ist *fiktiv* und dient zur Veranschaulichung.

Annahmen:

- Pauschale Basislohn SHP mit: Lohnklasse 22
- Pauschale Basislohn SHP ohne: Lohnklasse 16
- Overheadzuschlag: 43'000 Franken je Vollstelle

Dienst XY:

- Pensum in Leistungsvereinbarung: 650 Stellenprozent
- Anteil SHP mit und ohne: 80 Prozent «SHP mit» und 20 Prozent «SHP ohne»

Angaben aus der SGV-Lohtabelle 2017

- SHP mit Lohnklasse 22: Fr. 135'147.10
- SHP ohne Lohnklasse 16: Fr. 120'646.90

A. Element 1

(Basislohn «SHP mit» + Sozialleistungen) x %-Anteil «SHP mit» x Pensum SHP
+ (Basislohn «SHP ohne» + Sozialleistungen) x %-Anteil «SHP ohne» x Pensum SHP
= **Ertrag aus Element 1**

Berechnung Ertrag aus Element 1

Basislohn SHP mit Lohnklasse 22 inkl. Soz (17.1 %):	Fr. 158'257.25
Basislohn SHP ohne Lohnklasse 16 inkl. Soz (17.1 %):	Fr. 141'277.52
SHP mit: Fr. 158'257.25 x 80% x 6.5 Stellen SHP =	Fr. 822'937.72
SHP ohne: Fr. 141'277.52 x 20% x 6.5 Stellen SHP =	Fr. 183'660.78
Ertrag aus Element 1	Fr. 1'006'598.50

B. Element 2

Ertrag aus Element 2 = «Overheadzuschlag» x Pensum SHP

Berechnung Ertrag Element 2

Ertrag aus Element 2: Fr. 43'000.00 x 6.5 Stellen SHP = Fr. 279'500.00

C. Total

Ertrag aus Element 1 + Ertrag aus Element 2
Fr. 1'006'598.50 + Fr. 279'500.00 = Fr. 1'286'098.50